## des Cand Rechtes.

vielfältig belangen/ auch derentwegenetliche Articul / deren sie sich biffs hero/als ihres Land Rechtens gebrauchet/schrifftlich verfasset/unterthäs niglich übergeben laffen. Wann Wir nun ben uns bewogen/ daß lans den und Leuten nichtes heilfamers/noch nuklichers senn mag/als wenn die Unterthanen mit ordentlichem Gerichte und Recht vorsehen senne Wir auch ungerühmt ben Zeit unfer Regierung fürnemlich dahin ges trachtet haben / daß neben der reinen wahren Lehre des seligmachenden Wortes Gottes/auch die heilsame Justicia, welche eine Mutter ift aller eusserlichen Zucht und ehrbarlichen Wesens und Wandels sohne welche auch die Regimenten nicht waren noch bestehen konnen/befürdert/damis so wolin Beiftlichen als Weltlichen Sachen gute Dronung/auch ends lichen unfre Unterthanen in Fried und Ruhe auch ben gleich und rechtem erhalten werden mugen/Sohaben Wir mit sonderen Gnaden vermer= cket/daß gemeldete unserellnterthanen/die Junffhardes Rathe in unserm Lande Nord Strand/zueinem ordentlichem Rechtelieb und neigung tras gen/und derowegen nicht allein ihrer unterthänigen Bitte/gnädiglichen fatt geben / besondern auch ihrenbergebene Articul mit fleiß durchsehen und erwegen/und dieweil die an ihm felber in vielen Wegen unrichtig und unklar/auch mangelhafftig befunden/dieselbige in einezimliche Dronung bringen/und das ander/ so viel es immer leiden wollen/und ihrem alten Fresischen Rechten/auch denen unter sich auffgerichteten Wilführen und Beliebungen / welche denn auch etlicher maffen von unsern Borfahren confirmiret und bestetiget worden / am gemesessen und ehnlichsten ges schehen konnen / erklaren und verbesseren / und alles also Summarisch zusammenziehen / und in diese nachfolgende Ordnung bringen lassen. Welche Rechts Verordnung Wir gedachten unsern Unterthanen und Lieben Getrewen den Fünffhardes Rathen / Bunden und allen andern Eingesessenen in unserm Nord Strande/auff vorgehabtem zeitigem Rath unser lieben getrewen Rathe/ auch aus sonderlicher/gnadiger Baters licher Zuneigung/so Wirzuihnen tragen/an stat eines ordentlichen bes schriebenen Rechtens/geseiget und gegeben/und sie/umb ihrer unterthanis ger Bitte willen/damit gnaviglich bedacht und begnadet / auch solches COD-